

Vorsteuerabzug: Rechnung muss erbrachte Leistung identifizieren

Categories : [Steuern](#)

Tagged as : [Leistungsbeschreibung](#), [MWSt](#), [Rechnung](#), [Vorsteuerabzug](#)

Date : 12. September 2012

Der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) hat die Anforderungen an Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, [präzisiert](#). In dem entschiedenen Fall ging es um eine Rechnung mit dem Text: „*Wir berechnen Ihnen für die von unserem Hause erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß 4 Mio. € + 19 % MwSt. 760.000 € = 4.760.000 €*“. Das Finanzamt und ihm folgend der BFH lehnten den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung ab, weil es an einer hinreichend konkreten Leistungsbeschreibung fehlte. Diese ergab sich weder aus dem Rechnungstext noch aus einer Ergänzungsvereinbarung.

Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung Angaben enthalten, die es möglich machen, die abgerechneten Leistungen zu identifizieren – und zwar so, dass die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar nachvollziehbar ist. Dies setzt voraus, dass entweder der Rechnungstext selbst eine hinreichende Leistungsbeschreibung enthält oder auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen Bezug genommen wird. Eine umgekehrte Bezugnahme in einem Vertrag auf eine zukünftig zu erstellende Rechnung macht den Vertrag noch nicht zur Abrechnung.

Ansprechpartner: [Manfred Ettinger](#)